Sudholt-Wasemann GmbH | Stand: 15.06.2020

§ 1 Anwendungsbereich, Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

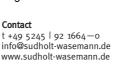
- (1) Alle unsere (d.h. Sudholt-Wasemann GmbH, Daimlerstraße 3, 33442 Herzebrock-Clarholz, nachfolgend auch als "wir" oder "uns" bezeichnet) Angebote, Lieferungen und Leistungen basieren auf diesen Bedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Diese AGB gelten für Kunden, die Unternehmer oder Verbraucher sind. (nachfolgend "Kunde" genannt). "Unternehmer" sind nach der gesetzlichen Regelung (§ 14 BGB) natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sollte der Kunde als Verbraucher handeln, hat er uns unverzüglich darauf hinzuweisen. "Verbraucher" ist nach der gesetzlichen Regelung (§ 13 BGB) jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- (2) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Jegliche von diesen Bedingungen abweichende Regelungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.
- (3) Für Unternehmer gilt: Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 2 Vertragsabschluss, Lieferumfang, Abtretungsverbot

- (1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen unsere Angebote grundsätzlich kostenlos und freibleibend. Ein Vertrag wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Lieferung geschlossen. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder nur sofern diese nicht vorliegt hilfsweise unser Angebot maßgebend. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen müssen für ihre Wirksamkeit von uns schriftlich bestätigt werden.
- (3) Alle Angaben über unsere Produkte sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte; dies gilt insbesondere für die Angaben in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben. Branchenübliche Toleranzen in Form, Farbe, Mengen, Gewichten, Stückzahlen und Abmessungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Dokumente und Unterlagen, auf denen unser Angebot basiert, wie technische Zeichnungen, Illustrationen, Beschreibungen, Gewichte und Abmessungen, sind nur dann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Wir behalten uns vor, solche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die den Zweck des Vertrages und der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen und die unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind. Sämtliche Dokumente und Unterlagen, auf denen unser Angebot basiert, bleiben unser Eigentum und dürfen vom Kunden weder einbehalten noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach unserer Wahl entweder umgehend an uns auszuhändigen oder zu löschen bzw. zu vernichten. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu unseren Gunsten und das geistige Eigentum bleiben auch dann bestehen, wenn wir die Unterlagen dem Kunden überlassen.
- (5) Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, dieses gilt ebenso für gesetzliche Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

§ 3 Lieferfristen, Lieferumfang, Mengenabweichungen

- (1) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen (insbesondere als endgültige, freigegebene Zeichnungen) oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.
- (2) Die Lieferung erfolgt "Ab Werk" (für Unternehmer gelten die Incoterms 2010). Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen (Holschuld).
- (3) Die Lieferfrist bei der Lieferung "Ab Werk" (für Unternehmer gelten die Incoterms 2010), ist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist versand- oder abholbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.
- (4) Bei einem vertraglich vereinbarten Versendungskauf ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist an die Spedition übergeben wurde oder zur Übergabe bereit war und ohne unser Verschulden nicht übergeben werden konnte.
- (5) Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen uns oder unsere Zulieferer betreffen. Unvorhersehbare Ereignisse sind insbesondere Streik, Aussperrung, Pandemie, Aufruhr, Feuer, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt, soweit diese Ereignisse nicht von uns zu vertreten sind und unsere Lieferverpflichtungen betreffen. Sollte die Lieferfrist auf einen angemessenen Zeitraum aufgrund solcher Umstände verlängert werden, ist





sudholt -

wasemann

Sudholt-Wasemann GmbH | Stand: 15.06.2020

jede Partei nach Ablauf dieser verlängerten Lieferfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann er auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern von uns bereits Teillieferungen und / oder Teilleistungen erbracht wurden, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und / oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

- (6) Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen zulässig.
- (7) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Die Kosten für die Lagerung im Werk des Lieferers werden mit mindestens 1 % des Rechnungsbetrages je angefallenen Monat in Rechnung gestellt. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.



§ 4 Preise, Zahlung, Teilzahlung

- (1) Unsere Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, für Lieferungen "Ab Werk", (für Unternehmer gelten die Incoterms 2010) und sind Nettopreise zuzüglich anwendbarer Verkaufssteuern, selbst wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise gem. der Preisangabenverordnung vereinbart. Die Preise gelten zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Verschickung, Versicherungsunterlagen, Verzollung, jeglicher bank- und Transaktionskosten für Zahlungen und anderer auftretender Kosten.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug fällig.
- (3) Der Kunde kommt, wenn er Unternehmer ist, spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung gem. § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründete Umstände (z.B. eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist) vereinbart wurden. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.
- (5) Den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen liegen die am Abgabetag geltenden Löhne und Preise für Material und Frachten zugrunde. Ändern sich diese Kosten vier Monate nach Abschluss des Vertrages und vor Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, die Preise anzupassen. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.
- (6) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsabschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weiterer Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder Bestellungen einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstandenen Schäden zu ersetzen.
- (7) Mit Zahlungsverzug unseres Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind.
- (8) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.
- (9) Schecks und / oder Wechsel können nur dann akzeptiert werden, wenn wir dieser Zahlungsweise vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 5 Gefahrenübergang, Absendung, Verpackung

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt jeweils eine Lieferung "Ab Werk", (für Unternehmer gelten die Incoterms 2010) als vereinbart.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände auf den Kunden über, soweit der Liefergegenstand ausgesondert wurde und dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Bei einem Versendungskauf, der im Einzelfall schriftlich vereinbart werden muss, geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände auf den Kunden über, soweit die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist an die Spedition übergeben wurde oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden nicht übergeben werden konnte. Gleiches gilt auch, sofern wir die Kosten für Verpackung und Transport übernehmen.

Sudholt-Wasemann GmbH | Stand: 15.06.2020

- (3) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, obliegt uns die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände.
- (4) Eine Transportversicherung für die Liefergegenstände wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vorgenommen, die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.
- (5) Sofern schriftlich vereinbart ist, dass wir das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände tragen, ist der Kunde verpflichtet, die versendete Ware sofort bei Eintreffen und im Beisein des Transporteurs auf äußere Transportschäden zu kontrollieren.
- (6) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, äußerlich erkennbare Beschädigungen und Verluste des Liefergegenstandes dem Transporteur spätestens bei Ablieferung unter hinreichend deutlicher Kennzeichnung der Beschädigung oder des Verlustes anzuzeigen und uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Nicht äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste sind uns innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Für Unternehmer gilt: Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 438 HGB sowie die Rügepflichten gemäß § 7 Abs. (4).



§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden vor, einschließlich Forderungen aus Schecks. Bei Zahlungen aus Schecks behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor bis das Rückgriffsrisiko abgelaufen ist.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen, sowie im Falle eines Insolvenzantrages den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit "im Eigentum der Sudholt-Wasemann GmbH" zu kennzeichnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (4) Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt diese für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges weiterverarbeiten, sofern die vorgenannten Sicherungsinteressen gewahrt bleiben.
- (5) Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges weiter veräußern, solange unser Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen gemäß nachfolgendem Abs. 6) gewahrt bleibt. Dem Kunden sind Übereignung, Sicherungsübereignung, Verpfändung u.ä. Maßnahmen nicht gestattet.
- (6) Für den Fall der Weiterveräußerung der Liefergegenstände tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sofern wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Güter sind, erfolgt die Abtretung nur bis zur Höhe unserer Forderungen gegen den Kunden.
- (7) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretene Forderung auf unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur zulässig, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, er insolvent oder zahlungsunfähig wird, er einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle eines Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderung an uns in Kenntnis zu setzen. Auch sind wir berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offen zu legen.
- (8) Das Recht des Kunden über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten oder abgetretene Forderungen einzuziehen erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte erfüllt sind:
 - Über das Vermögen des Kunden wird das Insolvenzverfahren eröffnet
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird mangels Masse abgelehnt
 - Aussetzen der Zahlungen durch den Kunden
 - Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten
 - Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kunden

In diesen Fällen sowie in Fällen des § 6 Abs. 7) steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zu mit der Folge, dass wir die Vorbehaltsware wieder an uns nehmen dürfen. Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware an uns zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden, abzüglich der Verwertungskosten, auf seine Verpflichtungen gegenüber uns angerechnet.

Sudholt-Wasemann GmbH | Stand: 15.06.2020

- (9) Der Kunde hat uns unmittelbar schriftlich offen zu legen gegen welchen Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht bestehen und in welcher Höhe, wenn der Fall des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen eintritt.
- (10) Falls die uns überlassenen Sicherheiten die zu besichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, sind wir verpflichtet, auf Anforderung des Kunden hin Sicherheiten in angemessener Höhe nach unserer Wahl freizugeben.
- (11) Der Kunde muss uns unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte Zugang zu den Vorbehaltswaren, den abgetretenen Forderungen oder den sonstigen Dokumenten und Unterlagen erhalten. Sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung unserer Vorbehaltsware auch gegenüber Dritten sind vom Kunden zu tragen.



- (1) Wir haften bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs für bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.
- (3) Bestimmte Beschaffenheiten gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Beschaffenheit als "garantiert" bezeichnet haben.
- (4) Für Unternehmer gilt: Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen uns unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Verarbeitung, Vermischung oder Einbau. Andernfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gilt ergänzend § 377 HGB, § 5 Abs. 5) bleibt davon unberührt.
- (5) Für Unternehmer gilt: Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war.
- (6) Für Unternehmer gilt: Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben.
- (7) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Kunden beträgt (vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abs. 7) ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Verbrauchern sowie bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten hingegen die gesetzlichen Verjährungsfristen, § 476 Abs.2, §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, so gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadenersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- (8) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- (9) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z.B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und / oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Produkte.
- (10) Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
- (11) Keine Gewährleitungsansprüche bestehen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß und natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, mechanische, chemische, elektronische, elektrische und vergleichbare Einflüsse, die nicht den vorgesehen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben





Sudholt-Wasemann GmbH | Stand: 15.06.2020

e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.

- (2) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

§ 9 Besondere Bedingungen für Montage und Reparaturarbeiten

Soweit Montage oder Reparaturarbeiten Vertragsgegenstand sind, basieren die dafür angegebenen Preise auf der Voraussetzung, dass ein reibungsloser Montage- und Arbeitsablauf gewährleistet ist.

Entstehen uns durch nachfolgend aufgeführte Umstände Mehraufwendungen, so werden diese dem Kunden zu den dann gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt, es sei denn, wir haben diese Umstände zu vertreten:

- Überstunder
- 2) Unterbrechung der Arbeiten, so dass neue An- und Abreisen erforderlich sind
- 3) Luft- und Elektroversorgungen der Einrichtungen
- 4) Wartezeiten
- 5) erforderliche Arbeiten, die bauseitig bzw. kundenseitig zu erfüllen sind und nicht termingerecht oder fehlerhaft ausgeführt sind
- 6) nicht vorbereiteter oder nicht aufgeräumter Arbeitsplatz
- 7) wenn Bauteile, Maschinen oder Werkzeuge nicht termingerecht und nicht vereinbarungsgemäß am Einsatzort abgeladen werden können

Die Endabnahme der vereinbarten Montage- oder Reparaturleistung hat direkt nach dessen Erbringung durch vom Kunden autorisiertes und zur Abnahme berechtigtes Personal zu erfolgen.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur umfassenden, zeitlich unbefristeten Verschwiegenheit bezüglich aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und unseres Produkt-Know-hows und unserer technischen Kenntnisse, die ihm im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes mit uns bekannt werden.
- (2) Von vorstehender Verpflichtung sind ausdrücklich all die Informationen ausgenommen, die dem Kunden anhand von deren Dokumentationen nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt sind oder danach ohne Verstoß gegen diesen Vertrag vom Kunden unabhängig entwickelt werden. Ebenfalls von der in 1) bezeichneten Verpflichtung ausgenommen sind die Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits jedermann zugänglich sind oder danach ohne unrechtmäßige Handlung des Kunden öffentlich bekannt werden oder die Informationen, die rechtmäßig von einer dritten Person ohne Verstoß gegen dieses AGB empfangen werden.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtswahl, Rechtswahl

- Der Erfüllungsort für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Herzebrock-Clarholz in Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich solcher aus Schecks) ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- (3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.

